

Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung

Vom Grossen Landrat erlassen am 1. Oktober 1998

Art. 1

Gebührenpflichtig ist die Bewirtschaftung von Abfall und Kleinsperrgut aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, Gastgewerbebetrieben, Kurbetrieben, Sanatorien, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben.

Für die Bewirtschaftung von Grobsperrgut und Sonderabfällen, deren gefahrlose Behandlung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einen besonderen Aufwand erfordert, setzt der Kleine Landrat die Ansätze fest.

Für die Bewirtschaftung gewisser wiederverwertbarer Abfälle wird keine Verursachergebühr erhoben. Der Kleine Landrat bezeichnet im einzelnen diese Abfälle.

Art. 2

Als Grundgebühr wird 0,13% des amtlich festgelegten Gebäudeneuwertes erhoben sowie zusätzlich Fr. 60.- pro Ferienwohnung (unabhängig von der Grösse), beide exkl. MWST.

Art. 3

Die Verursachergebühr für Privathaushalte besteht aus einer Taxe für jeden entsorgten Sack, die in Containern bereitgestellt werden können. Der Verkaufspreis inkl. MWST beträgt:

a) Sackgebühr

| | |
|----------|--------------------|
| Fr. 1.20 | pro 17-Liter-Sack |
| Fr. 1.90 | pro 35-Liter-Sack |
| Fr. 3.10 | pro 60-Liter-Sack |
| Fr. 5.40 | pro 110-Liter-Sack |

Art. 4

Gastgewerbebetriebe, Kurbetriebe, Sanatorien, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe (einschliesslich Gemischtbetriebe) können Container verwenden. Die Verursachergebühr inkl. MWST beträgt für einen Container:

b) Containergebühren

| | |
|----------|---|
| Fr. 25.- | mit weniger als 800 Liter Inhalt, lose gefüllt |
| Fr. 44.- | mit weniger als 800 Liter Inhalt, gepresst oder geshreddert |
| Fr. 32.— | mit 800 Liter Inhalt, lose gefüllt |
| Fr. 56.— | mit 800 Liter Inhalt, gepresst oder geshreddert |

Art. 5

In Sonderfällen (z.B. Sporthallen, Therapieräume, Kirchen) kann der Kleine Landrat auf Gesuch hin besondere Gebühren erheben.

Ställe unterliegen keiner Grundgebühr.

Art. 6

Schuldner Schuldner der Grundgebühr ist der Eigentümer, Schuldner der Verursachergebühr der Bewohner oder Betreiber.

Wer für die Bereitstellung der Abfälle nicht die offiziellen Gebührensäcke oder Container benutzt, macht sich nach Art. 11 des Landschaftsgesetzes über die Abfallbewirtschaftung¹ strafbar.

Art. 7

Inkrafttreten und Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Aufhebung bis- Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenverordnung zum herigen Rechts Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung² vom 25. Januar 1990 aufgehoben.

¹ DRB 37

² DRB 37.1